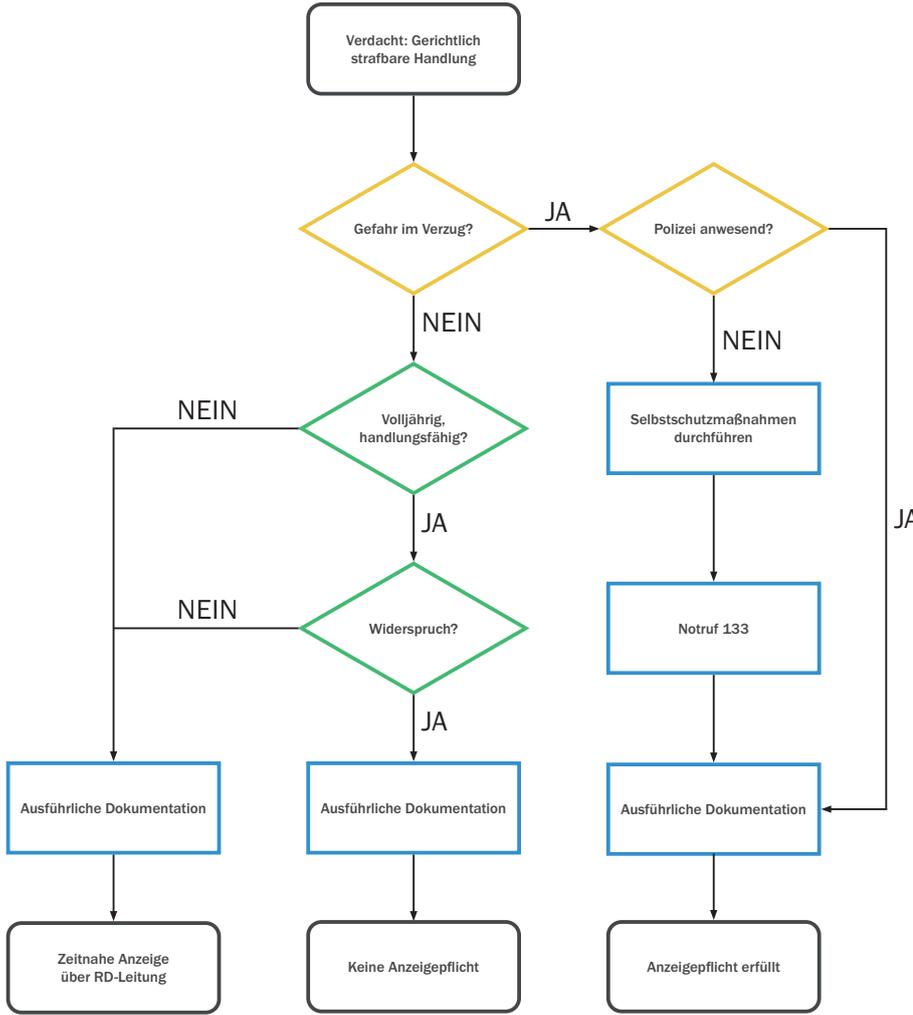


Anzeigepflicht gemäß §5a Sanitätergesetz (SanG)



Gerichtlich strafbare Handlungen

- Herbeigeführter Tod
- Schwere Körperverletzung
- Vergewaltigung
- Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht
- Nicht handlungs- oder entscheidungsfähige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Volljährige, die misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder wurden

Gefahr im Verzug/Polizei

- Bei Gefahr für Betroffene und/oder Helfer sind Selbstschutzmaßnahmen durchzuführen
- Deeskalierendes Verhalten, ggf. Rückzug

Selbstschutz/Notruf/Dokumentation

- Bei Gefahr Selbstschutzmaßnahmen durchführen, ggf. Rückzug und Hilfe abwarten
- Polizei über die einsatzführende Leitstelle oder direkt über den Notruf 133
- Ausführliche und zusätzliche Dokumentation (Ergänzung zum Einsatzprotokoll)

Volljährig und handlungsfähig/ Widerspruch

- Eine Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Anzeige dem ausdrücklichen Willen des volljährigen, handlungs- oder entscheidungsfähigen Betroffenen widerspricht, sofern keine unmittelbare Gefahr für diese Person oder andere Personen besteht

Zeitnahe Anzeige über RD-Leitung

- Eine Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Sanitäter eine entsprechende Meldung an die Einrichtung gemäß §23 SanG (RD-Leitung), in der er tätig ist, erstattet hat und durch diese eine Anzeige an die Kriminalpolizei oder Staatsanwalt erfolgt ist

Keine Anzeigepflicht

- Eine Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Anzeige die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, sofern keine unmittelbare Gefahr besteht

Anzeigepflicht erfüllt

- Wenn die Exekutive bereits am Einsatzort anwesend ist und direkt vom begründeten Verdacht ausführlich informiert wird, ist der Sanitäter der Anzeigepflicht vollumfänglich nachgekommen

